



**Steg-Hohtenn**  
Gemeinde

# **Parkierungs – und Parkplatzreglement**

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes .....	3
2	Öffentliche Parkierung .....	3
2.1	Art. 2 Grundsatzregelung .....	3
2.2	Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger .....	3
2.3	Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze .....	4
2.4	Art. 5 Parkplatzplan .....	4
3	Bestimmungen über das Dauerparkieren.....	4
3.1	Art. 6 Zuständigkeit.....	4
3.2	Art. 7 Berechtigte.....	5
3.3	Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich .....	5
3.4	Art. 9 Parkkarte.....	5
3.5	Art. 10 Anzahl Bewilligungen.....	6
3.6	Art. 11 Gültigkeitsdauer .....	6
4	Gebühren .....	6
4.1	Art. 12 Gebühren.....	6
5	Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen.....	7
5.1	Art. 13 Aufsicht und Kontrolle .....	7
5.2	Art. 14 Strafbestimmungen .....	7
5.3	Art. 15 Rechtsmittel .....	7
6	Schlussbestimmungen.....	8
6.1	Art. 16 Schlussbestimmungen.....	8

## Die Urversammlung von Steg-Hohtenn

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)
  - eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
  - eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 03. September 1965
- eingesehen Art. 6, 17 und 146 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004

### **auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:**

#### **1 Einleitung**

##### **1.1 Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes**

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

#### **2 Öffentliche Parkierung**

##### **2.1 Art. 2 Grundsatzregelung**

Auf Gebiet der Gemeinde Steg-Hohtenn dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

##### **2.2 Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger**

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

### **2.3 Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze**

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren beziehungsweise auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sog. „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie; Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden, wobei das Strassenrandparkieren grundsätzlich teurer sein soll als das Parkieren auf zentralen Plätzen. Als öffentliche Plätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Steg-Hohtenn stehen.

### **2.4 Art. 5 Parkplatzplan**

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

## **3 Bestimmungen über das Dauerparkieren**

### **3.1 Art. 6 Zuständigkeit**

Sofern die in den nachfolgenden Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin für das zeitlich unbeschränkte Parkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung.

### **3.2 Art. 7 Berechtigte**

Zum Bezug einer Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren sind berechtigt:

- Bei der Gemeindeverwaltung angemeldete Einwohner und zwar für einen auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragenen leichten Personenwagen.
- In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen sowie für Fahrzeuge ihrer Mitarbeiter eine Parkierungsbewilligung.

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Parkierungsbewilligung einzulösen.

### **3.3 Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die für das Abstellen des Fahrzeuges in den Parkhäusern erteilte Bewilligung gilt auch für die markierten Aussenplätze.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder Schneeräumung, zu beachten.

### **3.4 Art. 9 Parkkarte**

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Parkkarte oder einer Vignette abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte bzw. die Vignette ist gut sichtbar hinter bzw. an die Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

### **3.5 Art. 10 Anzahl Bewilligungen**

Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligung beschränken.

### **3.6 Art. 11 Gültigkeitsdauer**

In der Regel gilt die Parkierungsbewilligung für die Dauer eines Kalenderjahres.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat jedoch eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilen.

## **4 Gebühren**

### **4.1 Art. 12 Gebühren**

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden grundsätzlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest.

Für die Höhe der Gebühren gilt der folgende Rahmen:

- für Kurzzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. -.50 und Fr. 2.-- pro Stunde erhoben.
- für Langzeitparkplätze werden Gebühren zwischen Fr. 6.-- und Fr. 12.-- pro 12 Stunden erhoben.
- für das Dauerparkieren während der Nacht und/oder während der Arbeitszeit kann der Gemeinderat eine Gebühr bis zu Fr. 150.-- pro Monat erheben.  
Für Aussenparkplätze und Parkplätze in der Einstellhalle gelten dabei unterschiedliche Ansätze.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Dieser Gebührenrahmen kann bei jeder Änderung des Lebenskostenindex um 10 Punkte angepasst werden. Die vorgenannten Tarife entsprechen dem Kostenindex von 103.3 Punkten. (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 100=1993)

## **5 Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### **5.1 Art. 13 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinderat ernannt einen oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **5.2 Art. 14 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Busse innert 30 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Steg-Hohtenn das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet.

### **5.3 Art. 15 Rechtsmittel**

Entscheide des Polizeigerichtes können mittels Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden, wobei die Anmeldung der Berufung innert 10 Tagen beim Polizeigericht selber zu erfolgen hat.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Art. 16 Schlussbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Recht gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates auf 01. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Steg-Hohtenn in der Sitzung vom 27. Mai 2010 und an der Urversammlung vom 11. Juni 2010 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn

Der Präsident:

Der Schreiber:

Philipp Schnyder

Ewald Forny

- Homologiert durch Staatsratsentscheid vom 16. Dezember 2010